



Aktenzeichen: CFF

Datum: 18.09.24

Hinweis:

Beratungsfolge: Stadtrat

Betrauung der CongressForum Frankenthal GmbH - Parken

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Dem diesem Beschlussvorschlag beigefügten Betrauungsakt (**Anlage 1**), mit dem die CongressForum Frankenthal GmbH seitens der Stadt Frankenthal (Pfalz) auf 10 Jahre befristet mit der Erbringung von Dienstleistungen in allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut werden soll, wird zugestimmt.
2. Die Geschäftsführung der CongressForum Frankenthal GmbH hat die Umsetzung dieses Beschlusses über die in der **Anlage 2** beigefügten Weisung der Gesellschafterversammlung verbindlich zu beachten und umzusetzen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Betrauung erst dann zu vollziehen, wenn die CongressForum Frankenthal GmbH ihm schriftlich mitteilt, dass ihr im Wege der Erteilung einer verbindlichen Auskunft seitens des zuständigen Finanzamtes bestätigt worden ist, dass sich aus der Betrauung der CongressForum Frankenthal GmbH keine umsatzsteuerlichen Nachteile ergeben.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Begründung:

1. Ausgangslage

Die CongressForum Frankenthal GmbH ist ein kommunales Unternehmen der Stadt Frankenthal (Pfalz). Diese ist einzige Gesellschafterin der GmbH.

Die Bereitstellung von Kfz-Stellplätzen ist eine Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft, zu deren Erfüllung die Stadt Frankenthal (Pfalz) nach § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) berechtigt ist (freie Selbstverwaltungsaufgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GemO). Die Erfüllung dieser Aufgabe dient dazu, den Bewohnern und Besuchern von Frankenthal die Erreichbarkeit der Innenstadt, ihrer Fußgängerzone und des Hauptbahnhofs zu erleichtern und damit die Anziehungskraft der Stadtmitte und ihres Einzelhandels- und Kulturangebots zu erhöhen. Ferner soll den Bewohnern und Besuchern von Frankenthal der Zugang und die Nutzung der kulturellen und sozialen Einrichtungen erleichtert werden. Die Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Kfz-Stellplätzen insbesondere durch den Betrieb von Tiefgarage und Parkdecks dient damit den öffentlichen Zwecken der Förderung der Stadtentwicklung und des Stadtmarketings, sowie der Kulturförderung. Gleichzeitig soll hierdurch das durch Parkplatzsuchverkehr verursachte Verkehrsaufkommen verringert und damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verbessert werden. Die Tiefgarage und die Parkdecks tragen zur Beruhigung der verkehrsbelasteten Innenstadt bei. Zudem kann insbesondere der Betrieb der Tiefgarage daneben dem Schutz des Stadtbildes und dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen zugeordnet werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass etwaige künftige Ausgleichsleistungen der Stadt zum Ausgleich von Defiziten aus dem Betrieb der vorgenannten (Park-)Infrastruktur für (Kraft-)Fahrzeuge den EU-Beihilfetatbestand gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllen. Beihilfen im Sinne des EU-Beihilfetatbestandes dürfen grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn sie zuvor der EU-Kommission angezeigt und von dieser genehmigt worden sind (sog. Notifizierung). Eine Ausnahme hiervon besteht nach Art. 106 Abs. 2 AEUV für Beihilfen an Unternehmen, die mit der Erbringung von sogenannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“) betraut sind. Dabei handelt es sich um Leistungen, die grundsätzlich der Allgemeinheit zugutekommen und typischerweise nicht kostendeckend erbracht werden können. Die Verluste aus solchen Tätigkeiten darf die öffentliche Hand auch ohne vorherige Genehmigung der EU-Kommission ausgleichen. Voraussetzung ist der Erlass eines Betrauungsaktes nach Maßgabe des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, 2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012 („Freistellungsbeschluss“).

Die hier zu betrauenden Aufgaben, d.h. die Zurverfügungstellung öffentlicher Kfz-Stellplätze, insbesondere durch den Betrieb von Kfz-Stellplätzen am Jahnplatz, einer Tiefgarage sowie von Parkdecks, die baulich dem CongressForum angegliedert sind, sind als DAWI einzuordnen.

Dies berücksichtigt, soll zur Abwendung beihilferechtlicher Risiken der dieser Beschlussvorlage beigefügte Betrauungsakt (**Anlage 1**) erlassen werden.

2. Inhalt des vorgesehenen Betrauungsakts und Vorgaben des Freistellungsbeschlusses

Gemäß den Abschnitten B.1. und C.1.+5. des vorgesehenen Betrauungsaktes soll die CongressForum Frankenthal GmbH mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut werden:

- die Zurverfügungstellung öffentlicher Kfz-Stellplätze, insbesondere durch den Betrieb von Kfz-Stellplätzen am Jahnplatz, einer Tiefgarage sowie von Parkdecks, die baulich dem CongressForum angegliedert sind.

Nach Maßgabe des Freistellungsbeschlusses muss der Betrauungsakt bestimmte Regelungen enthalten. Insbesondere bedarf es der vorherigen Festlegung transparenter und objektiver Parameter zur Berechnung der sogenannten Ausgleichszahlungen. Weiterhin muss das Verbot der Überkompensation beachtet werden. Diesen Vorgaben kommt der vorgesehene Betrauungsakt nach.

Nach Abschnitt D. des Betrauungsaktes kann die Stadt Frankenthal der CongressForum Frankenthal GmbH, soweit dies zur Erbringung der in den Abschnitten B.1. und C.1.+5. des Betrauungsaktes aufgeführten DAWI erforderlich ist, Ausgleichszahlungen gewähren. Ein Rechtsanspruch der CongressForum Frankenthal GmbH auf Ausgleichsleistungen der Stadt besteht indes nicht. Die Stadt entscheidet autonom über die Höhe ihrer Ausgleichsleistungen. Für die Finanzierung gelten die bisherigen Regelungen des Querverbundes, also der Defizitausgleich über die Gewinnsparten der CFF. Darüber hinaus können zusätzliche Ausgleichsleistungen seitens der Stadt und von anderen staatlichen Stellen gewährt werden.

Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation erfolgt, führt die CongressForum Frankenthal GmbH gemäß Abschnitt E. des Betrauungsaktes jährlich nach Ablauf des Wirtschaftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel gegenüber der Stadt. Dies geschieht im Rahmen des jährlich geprüften Jahresabschlusses sowie auf Grundlage der Trennungsrechnung, die durch den Jahresabschlussprüfer zu bestätigen ist. Soweit eine Überkompensation eingetreten ist, hat die CongressForum Frankenthal GmbH den beihilferechtswidrigen Tatbestand durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Die Stadt Frankenthal und die CongressForum Frankenthal GmbH werden einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt. Soweit eine Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsbetrag um nicht mehr als 10% übersteigt, darf sie auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.

3. Abstimmung mit der zuständigen Finanzverwaltung

Im Hinblick auf die vorgesehene Betrauung hat die CongressForum Frankenthal GmbH einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft beim Finanzamt Ludwigshafen gestellt. Gegenstand der verbindlichen Auskunft ist die Frage, ob sich aus der vorgesehenen Betrauung der CongressForum Frankenthal GmbH umsatzsteuerliche Nachteile ergeben. Ein tatsächlicher Vollzug der Betrauung ist nur bei positiver verbindlicher Auskunft vorgesehen.

4. Umsetzung des vorgesehenen Betrauungsaktes

Es ist vorgesehen, die Betrauung auf die nach dem Freistellungsbeschluss zulässige Höchstdauer von 10 Jahren zu beschließen. Die Betrauung wird durch entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung der CongressForum Frankenthal GmbH als verbindliche Weisung an die Geschäftsführung der CongressForum Frankenthal GmbH (**Anlage 2**) vollzogen werden.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Entwurf Betrauungsakt

Anlage 2: Beschlussvorlage für die Weisung der Gesellschafterversammlung der CongressForum Frankenthal GmbH an die Geschäftsführung der CongressForum Frankenthal GmbH